



FÖRDERVEREIN
DER MERINGER KIRCHENMUSIK
SANKT MICHAEL, MERING E.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Meringer Kirchenmusik St. Michael, Mering e. V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Mering.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die materielle Unterstützung der Kirchenmusik durch Spenden der Mitglieder und Sammlung von Spenden, Organisation von Konzerten oder anderer Veranstaltungen, ideelle Unterstützung der Kirchenmusik durch Information und Meinungsbildung, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit. Künstlerischer Leiter ist der für die Pfarrei St. Michael zuständige Kirchenmusiker *.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch mindestens einen gesetzlichen Vertreter zu stellen.

*Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf die weibliche Form verzichtet.

- (3) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und wird zum Jahresende wirksam.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- (6) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (7) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er wird jeweils am 01.07.eines Jahres fällig.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Außerdem gehören der Pfarrer von St. Michael und der Kirchenmusiker als geborene Mitglieder Kraft Amtes dem Vorstand an.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von Ihnen vertritt den Verein einzeln.
- (3) Der Vorstand sowie zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks der Gründe verlangt.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Diese Einladung kann auch auf dem elektronischen Wege erfolgen.

- (3) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Änderung des Vereinszwecks jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchenstiftung St. Michael, Mering, die es zur Förderung der Kirchenmusik verwenden soll.

§ 7 Schlussbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt am 27.02.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.10.2010 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Formulierungen der Satzung redaktionell verändert werden müssen, kann dies vom Vorstand veranlasst werden.

Mering, den 27. Februar 2016



1. Vorsitzender



2. Vorsitzende